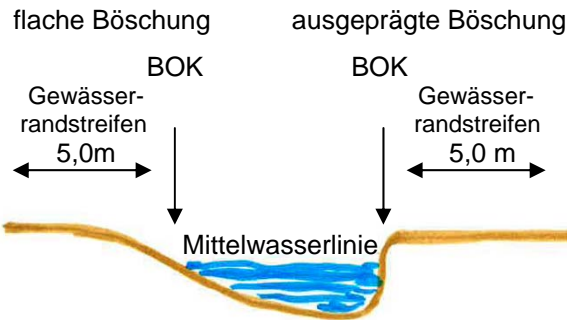




## Was ist ein Uferstreifen / Gewässerrandstreifen?

Der Gewässerrandstreifen erstreckt sich von der Linie des Mittelwasserstandes oder -soweit ausgeprägt- von der Böschungsoberkante (BOK) gewässerparallel landeinwärts. Im Wasserhaushaltsgesetz ist die Breite des Randstreifens im Aussenbereich auf fünf Meter festgelegt.



Gewässerrandstreifen verbessern und erhalten die ökologischen Funktionen der Gewässer, sie sichern die Wasserspeicherung und den ordnungsgemäßen Wasserabfluss. Der Schutz dieser Uferstreifen ist von hoher ökologischer Bedeutung, Stoffeinträge und Belastungen aus unterschiedlichsten Quellen werden vermindert.

## Förderung

Die Anlage von Uferstreifen durch eine Entnahme aus der Nutzung kann gefördert werden. Informationen hierzu erhalten Sie in der Kreisstelle Ihrer LWK.

In vielen Fällen können alternativ hierzu auch Verträge mit der Landschaftsbehörde des Kreises geschlossen werden, die eine einmalige Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes beinhalten.

## Gewässer in der Landschaft

Gewässer erfüllen vielfältige Funktionen in der Kulturlandschaft. In früheren Jahrhunderten wurden besonders die dienenden Funktionen wie die Ableitung von Niederschlägen, die Energiegewinnung und Naherholung beachtet. Gewässer wurden deshalb häufig verlegt, begradigt, befestigt und verkürzt.

Zusammen mit den Uferstreifen sind Gewässer wichtige Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten sowie sensible Ökosysteme. Der Schutz und die naturkonforme Entwicklung von Gewässern und Gewässerrandstreifen sind deshalb durch nationale und internationale Gesetze verbindlich geregelt. Die dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen wollen wir gemeinsam mit der Landwirtschaft umsetzen.

## Weitere Informationen?

Kreis Unna  
Fachbereich 69  
Platanenallee 16  
59425 Unna  
Tel. 02303/27-2069

Landwirtschaftskammer  
NRW / BfA  
Dünnefeldweg 13  
59872 Meschede  
Tel. 0291/9915-61

Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen

Informations- und Merkblatt

## Uferstreifen / Gewässerrandstreifen



Was Landwirte wissen  
sollten!

Stand: 03/2011



## Gesetzliche Vorgaben zur Bewirtschaftung von Gewässern und deren Uferstreifen

- Die Umwandlung von Grünland in Acker ist nicht erlaubt.
- Standortgerechte Bäume und Sträucher dürfen nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung entfernt werden.
- Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mit dem Unterhaltungsträger des Gewässers abzustimmen.
- Der Ausbau und die Befestigung der Ufer ist nur mit behördlicher Genehmigung erlaubt.



- Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können dürfen hier und im gesamten Überschwemmungsgebiet nicht gelagert werden.

## Sondervorschriften beim Einsatz von N- und P- Düngern

- mindestens 3 m Abstand zwischen Böschungsoberkante (BOK) und der Streufläche
- mindestens 1 m Abstand zur BOK bei Geräten mit Grenzstreueinrichtung oder wenn die Arbeitsbreite der Streubreite entspricht
- Auf stark geneigten Ackerflächen (Ø10% Neigung innerh. von 20 m zur BOK)
  - dürfen Dünger im Abstand von 3 m zur BOK nicht ausgebracht werden,
  - müssen Dünger innerhalb von 3-10 m Abstand zur BOK direkt in den Boden eingebracht werden,
  - müssen Dünger auf unbestelltem Acker im Abstand von 10-20 m zur BOK sofort eingearbeitet werden. Auf bestelltem Acker ist das nicht notwendig nach Mulch- oder Direktsaat, entwickelter Untersaat oder hinreichender Bestandsentwicklung (Kulturen unter 45 cm Reihenabstand)
- Auf stark geneigten Ackerflächen darf Festmist (außer Geflügelkot)
  - im Abstand von 3 m zur BOK nicht ausgebracht werden,
  - auf unbestelltem Acker innerhalb von 3 - 20 m Abstand zur BOK nur bei sofortiger Einarbeitung ausgebracht werden,
  - auf bestelltem Acker nur nach Mulch- oder Direktsaat, entwickelter Untersaat oder hinreichender Bestandsentwicklung (Kulturen unter 45 cm Reihenabstand) ausgebracht werden.

## Sondervorschriften bei der Klärschlammdüngung

- Bei der Klärschlammdüngung ist ein Mindestabstand von 10 m zur BOK einzuhalten.

## Sondervorschriften beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

Die bei der Pflanzenschutzanwendung einzuhaltenden Grenzabstände sind eindeutig festgelegt.

Jede Unterschreitung des Mindestabstandes zum Gewässer kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

- sämtliche präparatspezifischen Zulassungsbeschränkungen (siehe Gebrauchsanleitung) sind deshalb strikt einzuhalten!
- Der Mindestabstand beim Einsatz von PSM beträgt in NRW zur Zeit 1,0 m zur Böschungsoberkante!
- Dieser Mindestabstand ist nur zulässig, wenn mittelspezifisch kein höherer Abstand verlangt wird!